

Der gläserne Bürger

Was vor wenigen Jahren noch undenkbar war, ist nun Realität: Nicht nur Strafverfolgungsorgane, sondern auch Finanzämter und zahlreiche andere Behörden dürfen sich – ohne Ihr Einverständnis – jederzeit einen Einblick in Ihre persönlichen Vermögensverhältnisse verschaffen. Der 01.04.2005 markiert einen Wendepunkt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Zahlreiche Gesetzesverschärfungen sind bereits umgesetzt worden, weitere Überwachungsmaßnahmen stehen kurz davor. Die Antworten auf die wichtigsten Fragen haben wir deshalb für Sie hier zusammengefasst.

Gibt es das Bankgeheimnis noch?

Auf dem Papier existiert § 30 a der Abgabenordnung zwar noch, in der Praxis aber nicht mehr. Das dort erwähnte „*Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden*“ ist bereits seit Anfang der 90er Jahre zerstört, als die Banken und Sparkassen wegen der Auslandstransfers flächendeckend durchsucht wurden und häufig – um die eigene Haut zu retten – eng mit der Steuerfahndung zusammenarbeiteten. Nach den Anschlägen vom 11.09.2001 sind die Geldinstitute endgültig zum Handlanger des Fiskus geworden. Während früher dem Finanzamt im Regelfall nur die Konten und Depots bekannt waren, die in der Steuererklärung auftauchten, sind es nun sämtliche Verbindungen zu einem Kreditinstitut.

Wozu sind Banken und Sparkassen verpflichtet?

Kreditinstitute müssen bereits seit dem 01.07.2002 Dateien über sämtliche bei Ihnen geführten Konten und Depots führen. Nach § 24 c des Kreditwesengesetzes werden

- Nummer des Kontos/Depots
- Tag der Errichtung und Auflösung
- Name und Geburtsdatum des Inhabers bzw. Verfügungsberechtigten

gespeichert. Die Daten sind erst nach Ablauf von drei Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen. Zudem sind Banken und Sparkassen verpflichtet, ihre EDV so aufzurüsten, dass „*auffällige Geldbewegungen*“ automatisch herausgefiltert werden.

Wer darf die Dateien der Kreditinstitute durchleuchten?

Über das **Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht** können bisher schon Ermittlungsbehörden wie z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft oder Steuerfahndung feststellen, ob Herr X bei der Bank Y ein Konto/Depot führt oder nicht. Weder das Geldinstitut noch der Anleger sind hierüber zu informieren. Ab dem 01.04.2005 dürfen auch die Finanzämter über das **Bundesamt für Finanzen** prüfen, wo Sie ein Konto oder Depot besitzen, ohne dass der konkrete Anfangserdacht einer Steuerstraftat bestehen muss (§ 93 Abs. 7 der Abgabenordnung). Dieses Zugriffsrecht haben darüber hinaus andere Behörden, soweit ein Gesetz „an Begriffe des Einkommensteuergesetz anknüpft“ (z. B. Gesamtbetrag der Einkünfte, zu versteuerndes Einkommen etc). In der Praxis gilt das z. B. für BaföG-Ämter, Sozialämter und auch die gesetzlichen Krankenkassen.

Was weiß der Fiskus über meine Kapitaleinkünfte?

Im ersten Schritt erfahren Finanz- und andere Behörden zunächst einmal nur von der Existenz eines Kontos oder Depots bei einem bestimmten Geldinstitut. Kontenstände oder

anschließend bei Ihnen konkrete Informationen abgefragt werden. Zudem sind alle Banken und Sparkassen verpflichtet, erstmalig für 2004 jedem privaten Kunden eine Jahresbescheinigung auszustellen (§ 24 c des Einkommensteuergesetzes). Dort sind sämtliche Dividenden und Zinsen sowie der An- und Verkauf von Wertpapieren zu erfassen. Damit ist dem Fiskus eine lückenlose Überprüfung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Ihrer Spekulationsgeschäfte möglich. Zweifelt das Finanzamt an Ihren Angaben in der Steuererklärung, wird es die Jahresbescheinigung bei Ihnen anfordern.

Ist ein Geldtransfer über die Grenze riskant?

Für viele Steuerzahler drängt sich die Frage auf, ob ein Konto im Ausland sinnvoll ist. Wer – aus welchen Gründen auch immer – keine Überweisung tätigen möchte, sollte sich darüber im klaren sein, dass bereits seit Mitte der 90er Jahre **Zoll** und **Bundesgrenzschutz** stichprobenartig Kontrollen an den Grenzen und Flughäfen durchführen. Haben Sie mehr als 15.000,00 Euro in bar oder sonstige Vermögenswerte bei sich, und geraten Sie in eine solche mobile Fahndung, müssen Sie auf Nachfrage erklären, woher das Geld stammt, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist, und was Sie mit dem Geld vorhaben. Ebenso müssen Sie mit einer Kontrollmitteilung an das Wohnsitzfinanzamt rechnen. Überschreiten Sie diesen Betrag nicht, brauchen Sie zwar keine Erklärung abzugeben, müssen aber auch hier mit einem Hinweis an Ihr Finanzamt rechnen. Die Grenze von 15.000,00 Euro soll sogar auf 10.000,00 Euro herabgesetzt werden, bei dann automatischer Anmeldepflicht durch den Bürger.

Was melden ausländische Banken dem deutschen Fiskus?

Voraussichtlich zum 01.07.2005 tritt die EU-Zinsrichtlinie in Kraft. Grundsätzlich sind alle Geldinstitute innerhalb der EU verpflichtet, Zinserträge eines EU-Ausländers an den jeweiligen Wohnsitzstaat per Kontrollmitteilung zu melden. Nicht erfasst werden Dividenden und Erträge aus Lebensversicherungen. Erzielen Sie z. B. Zinsen auf einem Konto in Frankreich, erfährt Ihr Finanzamt automatisch hiervon. Eine Ausnahme gilt für **Belgien, Luxemburg** und **Österreich**. Diese Länder führen eine Quellensteuer von zunächst 15 % ein, die bis 2011 auf 35 % ansteigt. Über die Identität des jeweiligen Anlegers wird aber nichts bekannt. Den Quellensteuerabzug führen auch **Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino** und die **Schweiz** ein.

Werden auch bei Renten die Finanzämter informiert?

Durch das neue Alterseinkünftegesetz findet ein vollständiger Informationsaustausch statt. Die

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Private Lebensversicherer
- Berufsständische Versorgungswerke
- Ähnliche Einrichtungen

sind verpflichtet, Renten und andere Leistungen sowie die persönlichen Daten des Empfängers (Identifikationsnummer, Name/Vorname, Geburtsdatum und –ort) den Finanzbehörden elektronisch zu melden (§ 22 a des Einkommensteuergesetzes). Damit erfährt der Fiskus nicht nur von aktuellen Renteneinkünften. Auch ein Abgleich mit den Steuererklärungen der Vorjahre wird damit ermöglicht. Experten schätzen, dass mehr als eine Millionen Rentner durch die Anhebung des Ertragsanteils auf 50 % in die Steuerpflicht rutschen werden, vor allem wenn sie weitere Einkünfte (z. B. Mieten oder Zinsen) erzielen.

Was bedeutet die neue Identifikationsnummer?

Das **Bundesamt für Finanzen** legt in Kürze für jeden Bürger eine Datei an, die u. a. folgende Angaben erhält:

- Die Identifikationsnummer
- Familien- und Vornamen
- Tag und Ort der Geburt
- Die gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift

Im Gegensatz zur jetzigen Steuernummer bleibt die Identifikationsnummer lebenslänglich gültig und wird jedem neuen Erdenbürger mit dem Tag der Geburt erteilt. Erreicht wird der Datenfluss durch eine enge Verzahnung zwischen **Meldebehörden** (die auch jeden Wohnsitzwechsel mitteilen müssen) und dem **Bundesamt für Finanzen**. Diese Behörde, bei der auch alle Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte zusammenlaufen, und die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zuständig ist, wird damit zum „Big Brother“, der Sie ein Leben lang auf Schritt und Tritt begleitet.

Alle Aussagen in obigen Artikeln beruhen auf gewissenhaften Recherchen. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.

Bei Interesse an einem der Themen oder sonstigen Fragen senden Sie uns bitte eine Rückmail. Wir übersenden Ihnen dann gerne weitere Informationen.

ACCURA Versicherungsmakler GmbH

Eichendorffstr. 134

90491 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 5 80 70 - 0

Fax: 09 11 / 5 80 70 - 60

Mail: accurapost@accura.de

Zum Abbestellen des Newsletters klicken Sie einfach hier: \$UNSUBSCRIBEURL\$